

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Mai 1977	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 77	Verordnung über die Einrichtung eines Fachbereichs „Informatik“ an der Fachhochschule Darmstadt GVBl. II 70-75	225
24. 5. 77	Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung — VergabeVO —) GVBl. II 70-74	226

Verordnung über die Einrichtung eines Fachbereichs „Informatik“ an der Fachhochschule Darmstadt*)

Vom 16. Mai 1977

Auf Grund des § 9 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Darmstadt verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Darmstadt wird zum 1. September 1977 ein Fachbereich „Informatik“ eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-75

Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe
von Studienplätzen
(Vergabeverordnung — VergabeVO —)*

Vom 24. Mai 1977

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

Erster Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogen sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Studiengang

das durch eine Prüfungsordnung oder Studienordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder eine bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtete Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt;

2. Studiengangkombination

das Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluß;

3. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben gewesen ist;

4. Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule;

5. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

§ 2

Einbezogene Studiengänge
und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Verbindung mit dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 135, 156), besondere zentrale Bewerbungsverfahren und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Vergabeverfahren nach dieser Verordnung vergeben.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 gilt für alle Studienanfänger. Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe des § 30 für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschriebene Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen, jedoch mit anderem Abschluß (Diplom, Magister, Promotion — als erstem Abschluß — und Staatsexamen — einschließlich Lehrämter —) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Zentralstelle zu richten. Er muß dort innerhalb der nachstehend genannten Ausschlussfristen eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Abs. 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge

Anlage 1

* GVBl. II 70-74

oder Studiengangkombinationen benennen. Hierbei sind der an erster Stelle genannte Studiengang oder die an erster Stelle genannte Studiengangkombination der Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge Hilfsanträge.

(6) Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17) können abweichend von Abs. 5 Satz 1 nur einen Studiengang oder eine Studiengangkombination benennen.

(7) Für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Bei Studiengängen, bei denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann er ferner für jeden Studiengang erklären, daß er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(8) Bei Bewerbungen für Studiengangkombinationen hat der Bewerber für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben; er soll auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind, die er abgeschlossen hat oder in denen er bereits eingeschrieben ist.

(9) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(10) Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. § 17 bleibt unberührt.

(11) Der Bewerber kann im Zulassungsantrag geltend machen, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Deutsche Bewerber haben in dem Zulassungsantrag zu erklären, ob sie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als ordentlich Studierende eingeschrieben waren und für welche Zeit,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Bewerber für Studienplätze nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden der Zentralstelle von der zuständigen Stelle unter Angabe einer Rangfolge innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 benannt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuständige Stellen sind

1. für Bewerber für die öffentliche Gesundheitsverwaltung die jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden,
2. für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung.

(3) Die Studienplätze werden von der Zentralstelle an die nach Abs. 1 benannten Bewerber im Rahmen der an den einzelnen Studienorten bereitgestellten Studienplätze entsprechend der Rangfolge der Benennungen zugewiesen.

(4) Bewerber, denen ein Studienplatz nach Abs. 3 zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt

§ 6

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An einem Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund ihres Zulassungsantrags noch nicht zugelassen sind. Ferner nehmen die in einer Studiengangkombination zugelassenen Bewerber für weitere von ihnen genannte Studiengänge oder Studiengangkombinationen teil, wenn für den in ihrem Zulassungsbescheid genannten Studienort nicht alle Studiengänge der Studiengangkombination von dem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind und in diesen nicht vom Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengängen eine Zulassung an der Hochschule wegen einer örtlichen Zulassungsbeschränkung nicht möglich war.

(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den

betreffenden Studiengang beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren berechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden vom Kultusminister je Studiengang und Studienort festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 7

Verteilungsverfahren

In einem Verteilungsverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Staatsvertrag) werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 10 zugewiesen. Bewerbern, denen danach an keinem von ihnen genannten Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden kann, teilt die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens mit, an welchen Studienorten Studienplätze freigeblieben sind.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) werden die Bewerber nach den Vorschriften der §§ 11 bis 19 ausgewählt. Bei Studiengangkombinationen wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten in Anlage 1 genannten oder von einem Vergabeverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Den nach Abs. 1 insgesamt ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz nach den Vorschriften des § 10 zu.

(3) Sind nach der Verteilung nach Abs. 2 noch Studienplätze frei, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Abs. 1 Satz 1 bis 4 ausgewählt und nach Abs. 2 verteilt. Das Verfahren nach Satz 1 wird einmal wiederholt; danach noch freie Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben.

(4) Von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 11) und der Wartezeit (§ 14) sind Bewerber ausgeschlossen, die

1. die Berechtigung für den gewählten Studiengang in einem anderen noch

nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben haben, wenn sie ihren Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, oder

2. bereits einen anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern (§ 20)
 - a) sechs vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) acht vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
 - a) zwei vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
 - a) 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin und Pharmazie,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin und
 - c) 1,5 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Abs. 2 bis 5 vergeben. Dies gilt auch für Studienplätze, die nach Mitteilung der Hochschulen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 freigeblieben oder danach wieder freigeworden sind.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. zwölf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 15),
2. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16)
 - a) eins vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) zwei vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17)
 - a) zwei vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) drei vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Abs. 3 vergeben; dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 je Studiengang vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der nach dieser Vorschrift zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(3) Die nach Abzug der Quoten nach Abs. 1 und 2 von der Gesamtzahl der Studienplätze verbleibenden Studienplätze werden an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation und
2. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit

ausgewählt werden. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung der Quoten nach Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird gerundet. Hierbei muß jedoch für jede der Quoten nach Abs. 2 mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(5) Die Quoten nach Abs. 1 bis 4 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt. Die Quoten nach Abs. 2 bis 4 werden gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge der Studiengänge.

§ 10

Verteilung

(1) Die Studienplätze eines Studiengangs werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Zunächst werden die Hauptanträge (§ 3 Abs. 5 Satz 2) berücksichtigt. Danach wird über die Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge entschieden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination die an einem Studienort vorhandenen Studienplätze, werden die Bewerber bei der Zuweisung der an diesem Studienort vorhandenen Studienplätze in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fas-

sung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),

2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Abs. 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt,
7. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge oder Studiengangkombinationen ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis des Studienorts sowie die an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge oder Studiengangkombinationen nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(5) Haben mehrere Bewerber nach Abs. 2 den gleichen Rang und kann nur einem Teil dieser Bewerber an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(6) Bei einer Studiengangkombination wird die Verteilung nach Abs. 1 bis 5 für

Anlage 2

die beteiligten Studiengänge gemeinsam durchgeführt. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für die beteiligten Studiengänge seiner Studiengangkombination ein Studienplatz verfügbar ist.

Dritter Abschnitt

§ 11

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt, die nach Abs. 2 bis 9 zu ermitteln ist. Wird eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach Abs. 2 bis 9 nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBl. S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{p}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBl. S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung von Satz 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reife-

zeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBl. 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBl. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBl. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Abs. 3 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durch-

schnittsnote nach der Formel des Abs. 2 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Abs. 3 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 12 Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten. Dies gilt nicht:

1. wenn in einem Studiengang für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation weniger als elf Studienplätze zur Verfügung stehen,
2. für Studiengänge, die einem Verfahren nach Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages unterliegen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben und
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl im Rahmen der Quoten des § 9 Abs. 3 vorzunehmen ist, und
3. die Qualifikation für den gewählten Studiengang in dem betreffenden Land erworben haben.

Bewerber, die keinen der in Anlage 3 aufgeführten Qualifikationsnachweise besitzen, bleiben bei der Berechnung des Bewerberanteils außer Betracht.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor den Terminen des § 3 Abs. 1 Satz 2 des jeweiligen Vergebefahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

Anlage 3

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Bewerber, die nach Satz 1 keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen (§ 12 Abs. 2) durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach der Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Abs. 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Abs. 2 wird erhöht um

1. vier für den Studiengang Pharmazie, wenn der Bewerber die pharmazeutische Vorprüfung auf Grund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451), bestanden hat,
2. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,

3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,

4. eins, wenn der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte,

5. zwei, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule und
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach Abs. 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach Abs. 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

Vierter Abschnitt

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Abs. 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 3 zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des Zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber, die zu dem Personenkreis nach den §§ 16 und 17 gehören, können nur Umstände nach Nr. 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt. Hierfür stellt die im Hauptantrag an erster Stelle genannte Hochschule fest:

1. in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 den Grad der außergewöhnlichen Härte,
2. in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 den Umfang der Auswirkungen.

In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmt die Zentralstelle auf der Grundlage der Feststellungen der Hochschulen den Grad der außergewöhnlichen Härte.

(5) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber die nach Abs. 4 Satz 2 getroffenen Feststellungen mit. Soweit die Feststellungen nicht fristgemäß der Zentralstelle vorliegen, werden sie von der Zentralstelle getroffen.

§ 16

Besondere

Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen,

noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgewählt werden. Der Rang wird ausschließlich aus der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnitts- oder Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 17

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommenet oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben, oder
3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die Zentralstelle auf der Grundlage eines vom Bewerber vorzulegenden Gutachtens einer Hochschule, die den vom Bewerber gewählten Studiengang anbietet. Die Zentralstelle kann weitere Gutachter hören, die vom Beirat der Zentralstelle benannt werden.

§ 18

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben oder
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären, oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung oder der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in der jeweiligen Fassung
 - a) unmittelbar zu Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder
 - b) nach Beginn ihres Dienstes im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3, auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. nachweist, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet hat oder haben wird,

2. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach Abs. 1 bis 3 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 9 Abs. 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die nach Abs. 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 19

Ranggleichheit

(1) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern jeweils innerhalb der Quoten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Qualifikation), werden die Bewerber nach den Bestimmungen des § 14 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern innerhalb der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Wartezeit), werden Bewerber, die dem betreffenden Halbjahr zugeordnet sind, nach den Bestimmungen des § 11 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 oder bei der Auswahl nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 18 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Kann ein Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren in beiden Quoten nach § 9 Abs. 3 ausgewählt werden, wird er in der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt.

§ 20

Zulassung von Ausländern

(1) Für die Zulassung von Ausländern gelten Abs. 2 bis 4.

(2) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschußfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 3 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt

§ 21

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 4 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Von der Bewerbung für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als ordentlich Studierender eingeschrieben ist.

§ 22

Benachrichtigung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge; in Nachrückverfahren ergeht ein Bescheid nur im Falle der Zulassung. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf Art. 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrags bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.

(4) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten des Bewerbers nach § 4 oder auf sonstigen falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz an den rangnächsten Bewerber.

(5) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist. Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.

§ 23

Meldungen der Hochschulen

(1) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der Frist nach § 22 Abs. 2 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. Spätestens zum Beginn des ersten Nachrückverfahrens teilen sie mit, wieviel Studienplätze im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag einen Antrag nach § 3 Abs. 11 gestellt und weist ihm die Zentralstelle für diesen Studiengang einen Studienplatz zu, prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar ist.

(4) Abs. 2 und 3 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits eingeschrieben waren.

§ 24

Nachrückverfahren

Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen nach § 23 unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren; soweit eine Umrechnung der Zahl freigeblicher Studienplätze der Studiengänge vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.

§ 25

Abschluß des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

Die Zentralstelle soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens jedoch für das Sommersemester zum 31. Mai und für das Wintersemester zum 30. November.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Vergabeverfahren in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 26

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze frei oder werden Studienplätze wieder frei, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. Mai und für das Wintersemester bis zum 1. Novem-

ber bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Rangfolge bei der Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Hierbei sind die Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist. Für Bewerber, die nach § 22 Abs. 3 von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, gilt dies jedoch nur dann, wenn sie dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigefügte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 27

Zuständigkeiten

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Zentralstelle zuständig.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen. Bei Zulassungsanträgen für Studiengangkombinationen teilt die Zentralstelle der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle spätestens nach Abschluß des Verfahrens die Auswahl- und Einschreibergebnisse nach § 20 mit.

Sechster Abschnitt

Vergabe der Studienplätze nach besonderen Verfahren bei der Zentralstelle

§ 28

Gemeinsames Verfahren für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

(1) Für die in Anlage 1 a genannten Studiengänge führt die Zentralstelle ein besonderes Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren (Art. 2 Abs. 2

Anlage 1a

des Staatsvertrages, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes) gemeinsam für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch. Für das Land Hessen erstreckt sich dieses Verfahren auf die Universitäten und die Gesamthochschule Kassel.

(2) Die Zentralstelle vergibt die Studienplätze der in Anlage 1 a genannten Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der Studiengänge der Anlage 1.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnitts.

§ 29

Verfahren für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule Kassel

(1) Für die in Anlage 1 b genannten Studiengänge an den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel führt die Zentralstelle ein besonderes Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren (Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes) durch.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnitts entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Studiengänge, für die zu erwarten ist, daß die Einschreibungen von Bewerbern mit Hauptantrag die in diesen Studiengängen verfügbaren Studienplätze insgesamt nicht übersteigen werden, kann eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet werden; diese Studiengänge werden in der Anlage 1 b entsprechend gekennzeichnet. Für diese Studiengänge werden zum Zwecke der Durchführung dieses Verfahrens im Hauptantrag diese Bewerber, soweit erforderlich, entsprechend dem Anteil der Höchstzahl an der Gesamtzahl der Studienplätze in den einzelnen Studienorten zugelassen. Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(4) Für Studiengänge, für die nach Abs. 3 in Anlage 1 b eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet ist, gilt die Erklärung nach § 3 Abs. 7 Satz 2 als abgegeben.

(5) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind bei der Zentralstelle einzureichen, die auch für Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 und 4 zuständig ist. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurde, ist dem Antrag eine Bescheinigung beizufügen, mit der die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang anerkannt und eine

Gesamtnote festgesetzt wird. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Die Bescheinigung wird für Absolventen hessischer Studienkollegs von dem Leiter des Studienkollegs ausgestellt. In allen anderen Fällen wird diese Bescheinigung auf Antrag vom Kultusminister ausgestellt.

(6) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mitteln der Noten dieses Zeugnisses einschließlich der Noten in den ausgewiesenen Wahlpflichtfächern gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(7) Setzt die Immatrikulation für einen der in Anlage 1 b genannten Studiengänge den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist ein Zulassungsantrag nur zulässig, wenn der Bewerber mit dem Antrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegt, daß die fachpraktische Ausbildung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein wird. Legt der Bewerber diese Bescheinigung nicht vor, gilt die Hochschulzugangsberechtigung als nicht nachgewiesen.

(8) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Fachhochschulen ergibt sich aus Anlage 2 a.

(9) Die Zentralstelle schließt das Vergabeverfahren spätestens nach Durchführung des ersten Nachrückverfahrens ab.

(10) Zulassungsanträge im Vergabeverfahren nach § 26 sind für ein Sommersemester bis zum 1. April, für ein Wintersemester bis zum 1. Oktober einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.

Anlage 2a

Siebenter Abschnitt

Vergabe der Studienplätze außerhalb von Verfahren der Zentralstelle

§ 30

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Sofern in einem Studiengang an den Fachhochschulen, der Gesamthochschule Kassel und den Universitäten, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen die Vorschriften des Ersten bis Fünften

Abschnitts mit Ausnahme von § 3 Abs. 5, 7 und 8, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7, 10, 12, 13, 23, 24 und 27 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hochschule.

(2) Für die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main gelten die Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnitts mit Ausnahme von § 3 Abs. 5, 7 und 8, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7, 10 bis 14, 23, 24 und 27 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main.

(3) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber

1. für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
2. in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

(4) Zulassungsanträge, Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar und zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(5) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule wählt die Bewerber im Auftrag des Kultusministers aus (Mandat).

(6) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen oder
2. bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.

(7) Bei Anwendung des Auswahlverfahrens für höhere Fachsemester finden §§ 11 und 15 Anwendung. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend. Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Satz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund

der Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(8) Für höhere Fachsemester werden bevorzugt zugelassen:

1. Bewerber nach § 18 Abs. 1 und 2, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern Dauer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
3. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenen Auslandsaufenthalts unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
4. Bewerber, die an einer Hochschule des Landes nur einen Abschnitt ihres Studiengangs abschließen können und sich nach Beendigung dieses Abschnitts unverzüglich an einer anderen Hochschule des Landes bewerben.

§ 18 Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend. Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 bevorzugt zuzulassenden Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, sind diese Bewerber dennoch zuzulassen; die Zahl der freien Studienplätze ist bei der Festsetzung der Höchstzahlen für das nächste Semester entsprechend zu verringern.

(9) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugewiesenen Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.

(10) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen oder wird die Einschreibung nicht innerhalb der festgesetzten Frist vollzogen, so ist er unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Immatrikulationsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

(11) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(12) Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens noch Studienplätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 26 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufnehmenden Fachbereich Studienleistungen ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

§ 31

Auswahl nach Eignung und Leistung für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erfolgt in dem Aufnahmeverfahren nach § 24 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190). Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt; der Rang des Bewerbers richtet sich nach dieser Gesamtnote. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Hat der Bewerber das Aufnahmeverfahren mehr als einmal abgelegt, gilt das letzte Ergebnis. In die Auswahl werden nur Bewerber einbezogen, die ihre künstlerische Begabung im Aufnahmeverfahren nachgewiesen haben.

(2) Das Aufnahmeverfahren erstreckt sich auch auf ausländische und staatenlose Bewerber. Die nach § 20 Abs. 3 bei der Auswahl heranzuziehende Qualifikation wird als Ergebnis des Aufnahmeverfahrens festgestellt. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1974 (GVBl. I S. 209), bleiben unberührt.

(3) Unter Berücksichtigung des gewählten Studiengangs hat der Bewerber

im Aufnahmeverfahren folgende Fähigkeiten und Voraussetzungen nachzuweisen, die über die Eignung für das Studium besonderen Aufschluß geben:

1. Ausreichendes und entwicklungsfähiges Gehör (nur für Musik),
2. Grundkenntnisse in Musiklehre und Tonsatz (nur für Musik),
3. Rhythmisches Vermögen (nur für Musik und Ballett),
4. Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
5. Physische Eignung,
6. Technisches Vermögen,
7. Interpretationsfähigkeit, stilgerechtes Darstellungsvermögen,
8. Reflektionsfähigkeit.

§ 32

Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Die Wartezeit wird nach Semestern gezählt.

(2) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main richtet sich der Rang des Bewerbers nach der Zahl der Semester, die seit dem Aufnahmeverfahren vergangen sind, in dem der Bewerber seine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang nachgewiesen hat. Der Bewerber mit der längeren Wartezeit hat den Vorrang.

(3) Die Feststellung der künstlerischen Begabung im Aufnahmeverfahren nach § 31 gilt für die Dauer von sechs Semestern. Wird sie in einem neuen Aufnahmeverfahren vor Ablauf der Frist bestätigt, richtet sich die Wartezeit nach dem ersten Aufnahmeverfahren.

§ 33

Auswahl für höhere Fachsemester für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Bei Bewerbern für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nach Maßgabe des § 31 und des § 19 Abs. 2 bis 4. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, §§ 15 und 20 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1977/78.

(2) Die Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl. I S. 494)¹⁾, tritt am 1. Oktober 1977 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 1977

Der Hessische Kultusminister

Krollmann

¹⁾ GVBl. II 70-64

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Bauingenieurwesen
Betriebswirtschaft
Biologie
Chemie
Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
Elektrotechnik
Haushalts- und Ernährungswissenschaft
(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Okotrophologie)
Maschinenbau
Mathematik
Medizin
Ökonomie
Pädagogik
Pharmazie
Physik

Psychologie
Rechtswissenschaft
Tiermedizin
Vermessungswesen
Volkswirtschaft
Wirtschaftspädagogik
Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Lande Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Französisch
Geschichte
Hauswirtschaftswissenschaft
Italienisch
Mathematik
Pädagogik
Physik
Soziologie/Politik/Sozialkunde
Spanisch
Wirtschaftswissenschaft

Anlage 1 a

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Studiengang Sport

mit dem Abschluß Diplom in Nordrhein-Westfalen.

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe im Lande Hessen (Gesamthochschule in Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Lande Nordrhein-Westfalen:

Architektur
Bauingenieurwesen
Biotechnik
Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
Elektrotechnik

Gestaltungstechnik
Informatik
Klassische Philologie⁴⁾
Kunst/Visuelle Kommunikation¹⁾
Maschinenbau
Musik²⁾
Philosophie³⁾
Rechtswissenschaft
Slawistik³⁾
Spezielle Wirtschaftslehre
Sport/Leibeserziehung
Technik

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Baden-Württemberg:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Französisch
Geschichte
Hauswirtschaft mit textilem Werken

1) Nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen einbezogen

2) Nur im Land Nordrhein-Westfalen einbezogen

3) Nur in den Ländern Niedersachsen und Baden-Württemberg einbezogen

4) Nur im Land Baden-Württemberg einbezogen

Kunsterziehung
 Leibeserziehung
 Mathematik
 Musikerziehung
 Physik
 Theologie (evangelisch)
 Theologie (katholisch)
 Werkerziehung
 Wissenschaftliche Politik

d) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Leibeserziehung (Sport)
 Mathematik
 Physik
 Politik/Sozialkunde (Politische Wissenschaft)

e) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Baden-Württemberg:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaft mit textilem Werken
 Kunsterziehung
 Leibeserziehung
 Mathematik
 Musikerziehung
 Physik
 Politik
 Theologie ev./Religionspädagogik
 Theologie kath./Religionspädagogik
 Werken und Technik

f) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Lande Berlin

g) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Lande Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)

h) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt und Justus Liebig-Universität in Gießen)

und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Lande Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Lande Nordrhein-Westfalen:

Arbeitslehre/Polytechnik
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaftswissenschaft
 Italienisch
 Kunst/Visuelle Kommunikation
 Mathematik
 Musik
 Physik
 Sozialwissenschaft/Soziologie
 Spanisch
 Sport/Leibeserziehung
 Technik
 Textilgestaltung

i) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt und Justus Liebig-Universität in Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Lande Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Lande Nordrhein-Westfalen:

Biologie
 Chemie
 Deutsch/Lernbereich Sprache
 Englisch
 Erdkunde
 Geschichte
 Französisch
 Kunst/Visuelle Kommunikation
 Lernbereich Gesellschaftslehre
 Lernbereich Gestaltung
 Lernbereich Naturwissenschaft
 Mathematik/Lernbereich Mathematik
 Musik
 Physik
 Sport/Leibeserziehung
 Sozialkunde/Gesellschaftslehre/Lernbereich Gesellschaftslehre
 Technik/Sachunterricht — technischer Aspekt
 Textilgestaltung

j) Studiengänge

der einphasigen Lehrerausbildung im Lande Niedersachsen mit dem Abschluß Staatsprüfung für das

aa) Lehramt für den Primarbereich

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Erdkunde
 Geschichte

Mathematik
 Physik
 Politik/Sozialkunde
 Sport

bb) Lehramt für den Sekundarbereich I

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Geschichte
 Mathematik
 Physik

Politik/Sozialkunde
 Sport

cc) Lehramt für den Sekundarbereich II

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Geschichte
 Mathematik
 Physik
 Politik/Sozialkunde
 Sport

Anlage 1 b

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule in Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

Architektur*
 Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung (integrierter Studiengang in Kassel)
 Bauingenieurwesen*
 Konstruktions- und Fertigungstechnik mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen (integrierter Studiengang in Kassel)*
 Chemische Technologie*
 Elektrotechnik*
 Energie- und Wärmetechnik*
 Feinwerktechnik*
 Gartenbau
 Gießerei- und Werkstofftechnik*
 Industriedesign
 Informatik
 Innenarchitektur
 Kommunikationsdesign

Kunststofftechnik*
 Landespflege
 Maschinenbau*
 Konstruktions- und Fertigungstechnik mit Schwerpunkt Maschinenbau (integrierter Studiengang in Kassel)*
 Physikalische Technik*
 Sozialarbeit
 Sozialpädagogik
 Sozialwesen
 Sozialwesen (integrierter Studiengang in Kassel)
 Technisches Gesundheitswesen
 Verfahrenstechnik*
 Vermessungswesen*
 Wirtschaft*
 Weinbau/Getränketechnologie

Anmerkung:
 Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren zum Wintersemester 1977/78 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 29 Abs. 3 statt.

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 dieser Verordnung

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet — für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung —, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt

auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Baden-Württemberg

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen
	Kreisfreie Städte								
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80
Freiburg Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60
Stuttgart	10	130	80	60	120	170	0	90	30
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60
Landkreise									
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0

Baden-Württemberg (Fortsetzung)

Studienorte	Schwäbisch-Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten	
Kreisfreie Städte							
Baden-Baden	120	70	70	80	140	150	
Freiburg Breisgau	170	130	110	60	170	140	
Heidelberg	110	80	100	150	150	200	
Heilbronn	60	40	70	150	100	160	
Karlsruhe	110	60	70	100	130	170	
Mannheim	120	90	110	150	160	210	
Pforzheim	80	40	50	90	110	140	
Stuttgart	50	0	30	90	70	120	
Ulm	50	70	70	110	0	70	
Landkreise							
Alb-Donau-Kreis	40	70	70	70	0	70	
Biberach	80	90	70	90	40	0	
Bodenseekreis	130	130	100	90	90	0	
Böblingen	60	0	0	70	80	110	
Breisgau-Hochschwarzwald	170	130	110	60	170	140	
Calw	80	30	30	70	100	120	
Emmendingen	160	120	100	50	160	140	
Enzkreis	80	40	50	90	110	140	
Esslingen	40	0	30	80	60	110	
Freudenstadt	110	70	50	40	120	120	
Göppingen	0	40	50	100	40	100	
Heidenheim	0	70	80	130	30	110	
Heilbronn	60	40	70	120	100	160	
Hohenlohekreis	50	70	100	140	100	170	
Karlsruhe	110	60	70	100	130	170	
Konstanz	140	120	100	70	100	40	
Lörrach	210	170	140	90	190	150	
Ludwigsburg	50	0	40	100	80	130	
Main-Tauber-Kreis	90	100	130	190	140	200	
Neckar-Odenwald-Kreis	80	60	90	160	120	180	
Ortenaukreis	90	100	80	60	150	150	
Ostalbkreis	0	70	90	140	50	120	
Rastatt	120	70	70	90	140	160	
Ravensburg	110	110	90	80	70	0	
Rems-Murr-Kreis	0	0	40	80	70	120	
Reutlingen	60	30	0	60	60	80	
Rhein-Neckar-Kreis	100	80	100	130	150	200	
Rottweil	110	80	50	0	100	90	
Schwarzwald-Baar-Kreis	130	100	70	0	120	100	
Schwäbisch Hall	0	60	80	140	80	150	
Sigmaringen	90	80	50	50	70	0	
Tübingen	60	30	0	60	70	90	
Tuttlingen	120	90	60	0	100	70	
Waldshut	180	150	120	60	160	110	
Zollernalbkreis	90	60	0	100	90	80	

Baden-Württemberg (Fortsetzung)

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Karlsruhe	Mannheim	Ulm	
	<p>Angrenzende Kreise</p> <p>Land: Bayern</p> <p>Landkreis Neu-Ulm</p> <p>Land: Hessen</p> <p>Landkreis Bergstraße</p> <p>Land: Rheinland-Pfalz</p> <p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen</p> <p>Landkreise Frankenthal Germersheim Ludwigshafen</p>		<p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p>	<p>0</p>

Bayern

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
	Kreisfreie Städte								
Amberg	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	4	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Kempten/Allgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	4	8	3	5
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Weiden/Oberpfalz	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Landkreise									
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Bad Tölz-Wolfrathshausen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	3	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Dillingen/Donau	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	5	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	2	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	2	8	3	7

Bayern (Fortsetzung)

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
	Erding	3	6	7	5	1	5	4	2
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	4	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Hassberge	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	4	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Landsberg/Lech	2	6	7	4	1	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Lindau/Bodensee	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Mühlendorf/Inn	4	7	6	5	1	5	3	2	8
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	4	7	3	8
Neumarkt/Oberpfalz	7	3	4	2	5	2	8	1	6
Neustadt/Waldnaab	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Neustadt/Aisch/Windsheim	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	1	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Pfaffenhofen/Ilm	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	1	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	5	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	2	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	2	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	1	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Wunsiedel/Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	3	6	5	4

Bremen

Studienorte	Bremen	
Kreisfreie Städte / Landkreise Kreisfreie Städte Bremen Bremerhaven Angrenzende Kreise Land: Niedersachsen Landkreise Grafschaft Hoya Oldenburg Osterholz Verden Wesermünde Wesermarsch	 0 0 0 0 0 0 0 0	

Hamburg

Studienorte	Hamburg
Kreisfreie Städte / Landkreise	
Kreisfreie Stadt Hamburg	0
Angrenzende Kreise	
Land: Schleswig-Holstein	
Landkreise	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormarn	0
Land: Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	0
Stade	0

Land Hessen

Studienorte Kreisfreie Städte Landkreise	Darmstadt	Frankfurt am Main	Lahn-Gießen	Kassel	Marburg
	Kreisfreie Städte				
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt am Main	30	0	50	150	80
Kassel	170	150	100	0	80
Lahn	80	50	0	100	0
Offenbach am Main	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
Landkreise					
Bergstraße	0	50	110	200	130
Darmstadt-Dieburg	0	30	80	170	100
Fulda	110	90	70	90	70
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Lahn-Dill-Kreis	80	50	0	100	0
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	0	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingau-Taunus-Kreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	30	120	50
Angrenzende Kreise					
Land: Niedersachsen					
Landkreise					
Göttingen	—	—	—	0	—

Niedersachsen

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise									
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Kreisfreie Städte									
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	180	160	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170
Landkreise									
Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	60	100	70
Aurich (Ostfriesland)	240	270	270	190	220	200	60	140	100
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	150	100
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Fallingb. ostel	90	120	150	50	80	60	100	130	100
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100
Gandersheim	60	20	40	60	0	160	190	140	150
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	160	200	240	110	70	90
Grafschaft Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	50	90	0
Grafschaft Schaumburg	100	100	90	50	50	150	130	70	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130
Holzminden	90	60	50	60	50	170	160	110	130
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	60	200	220	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70

Niedersachsen (Fortsetzung)

Studienorte									
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Kreisfreie Städte / Landkreise									
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	60
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120
Northeim	70	30	0	80	50	170	120	150	160
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	0
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70
Osterode/Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90
Schaumburg-Lippe	90	100	100	40	50	130	110	80	80
Soltau	90	130	160	70	90	0	110	140	110
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160
Angrenzende Kreise									
Land: Schleswig-Holstein									
Landkreis									
Herzogtum Lauenburg						0			
Land: Nordrhein-Westfalen									
Landkreis									
Steinfurt								0	
Land: Hessen									
Kreisfreie Stadt									
Kassel			0						
Landkreise									
Kassel			0						
Werra-Meißner-Kreis			0						

Nordrhein-Westfalen

Studienorte									
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach
Kreisfreie Städte / Landkreise									
Kreisfreie Städte									
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	60
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40
Krefeld	70	160	50	80	70	0	0	30	80
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	0
Landkreise									
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0
Erftkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Studienorte										
	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Kreisfreie Städte / Landkreise										
Kreisfreie Städte										
Aachen	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Bielefeld	110	60	160	80	60	160	40	130	60	130
Bochum	20	150	60	80	60	50	110	90	60	20
Bonn	70	200	20	110	140	60	160	70	120	60
Botrop	40	170	70	100	70	40	130	110	80	30
Dortmund	0	130	70	60	50	70	90	80	40	40
Düsseldorf	50	190	0	110	100	0	150	100	100	30
Duisburg	50	180	60	110	80	30	140	110	90	30
Essen	30	170	60	90	70	40	120	100	80	30
Gelsenkirchen	30	160	60	90	60	50	120	100	70	30
Hagen	0	140	60	60	70	60	100	70	50	20
Hamm	40	110	100	50	30	90	70	90	0	70
Herne	30	150	70	80	50	50	110	90	60	30
Köln	60	190	0	100	120	0	150	80	110	40
Krefeld	60	200	50	120	100	20	160	110	110	40
Leverkusen	50	180	0	100	110	30	140	70	100	30
Mönchengladbach	70	210	50	130	120	0	170	120	120	50
Mülheim a. d. Ruhr	40	180	60	100	80	30	130	100	90	30
Münster	70	120	120	80	0	110	80	130	50	80
Oberhausen	50	180	60	100	80	30	130	110	90	30
Remscheid	30	160	30	80	90	30	120	70	80	0
Solingen	30	170	30	90	100	30	130	70	80	0
Wuppertal	20	160	40	80	80	30	120	70	70	0
Landkreise										
Aachen	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Borken	70	170	100	110	50	70	130	140	90	70
Coesfeld	70	150	110	100	0	90	110	130	80	80
Düren	90	230	40	140	150	0	190	110	140	70
Ennepe-Ruhr-Kreis	0	150	50	70	80	40	110	70	60	0
Erfdkreis	70	210	0	120	130	0	170	100	120	50
Euskirchen	90	220	30	130	150	60	180	90	140	70
Gütersloh	90	70	140	60	50	140	0	120	0	110
Heinsberg	100	240	60	160	150	0	200	130	150	80
Herford	120	60	180	90	70	170	40	150	70	140
Hochsauerlandkreis	60	0	100	0	80	110	0	0	0	80
Höxter	140	0	190	0	120	190	0	140	90	160
Kleve	100	220	110	160	100	80	180	170	140	90
Lippe	120	0	170	80	90	180	0	130	70	140
Märkischer Kreis	0	140	60	0	80	70	100	50	0	30
Mettmann	40	180	30	90	90	20	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	140	70	200	110	100	180	60	170	100	160
Neuss	60	200	0	110	110	0	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	40	150	40	60	100	60	110	40	70	0
Olpe	40	130	60	0	110	80	100	0	60	50

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte / Landkreise	Studienorte								
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70
Rhein.-Bergischer Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100
Angrenzende Kreise									
Land: Niedersachsen									
Landkreise									
Hamel-Pyrmont									
Holzminden									
Northeim									
Land: Hessen									
Landkreis									
Lahn-Dill-Kreis									
Land: Rheinland-Pfalz									
Landkreise									
Altenkirchen									
Westerwald-Kreis									
Ahrweiler									
				0					

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise										
	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Paderborn	100	0	150	0	80	150	0	110	0	120
Recklinghausen	30	150	80	80	50	60	110	100	60	40
Rhein.-Bergischer Kreis	50	180	0	90	110	40	140	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	60	190	0	90	130	40	140	60	110	50
Siegen	70	140	80	0	130	100	110	0	80	70
Soest	50	90	110	0	50	100	0	80	0	70
Steinfurt	90	150	140	110	0	110	110	150	80	100
Unna	0	120	80	50	50	80	80	90	0	50
Viersen	70	210	50	130	110	0	170	120	120	40
Warendorf	80	100	130	70	0	120	60	120	0	100
Wesel	70	190	80	120	80	50	150	130	100	60
Angrenzende Kreise										
Land: Niedersachsen										
Landkreise										
Hameln-Pyrmont		0								
Holzminden		0								
Northeim		0								
Land: Hessen										
Landkreis										
Lahn-Dill-Kreis								0		
Land: Rheinland-Pfalz										
Landkreise										
Altenkirchen								0		
Westerwald-Kreis								0		
Ahrweiler								0		

Rheinland-Pfalz

Studienorte						
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte / Landkreise						
Kreisfreie Städte						
Frankenthal	40	110	40	50	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz	70	60	90	0	120	40
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	50	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	50	40	120	0
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80
Landkreise						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Alzey-Worms	40	80	60	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40
Bernkastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	60	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Kusel	30	90	70	80	60	70
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110
Angrenzende Kreise						
Land: Hessen						
Kreisfreie Stadt						
Wiesbaden				0		
Landkreise						
Bergstraße						0
Groß-Gerau				0		0

Saarland

Studienorte	Saarbrücken	
Kreisfreie Städte / Landkreise		
Kreisfreie Stadt Stadtverband Saarbrücken	0	
Landkreise		
Merzig-Wadern	30	
Neunkirchen	20	
Saar-Pfalz-Kreis	30	
Saarlouis	20	
St. Wendel	30	

Schleswig-Holstein

Studienorte	Flensburg		Kiel	
Kreisfreie Städte / Landkreise				
Kreisfreie Städte				
Flensburg	0	70		
Kiel	70	0		
Lübeck	130	60		
Neumünster	90	30		
Landkreise				
Dithmarschen	70	70		
Herzogtum Lauenburg	150	80		
Nordfriesland	0	70		
Ostholstein	110	40		
Pinneberg	130	80		
Plön	90	0		
Rendsburg-Eckernförde	60	0		
Schleswig-Flensburg	0	40		
Segeberg	110	40		
Steinburg	110	60		
Stormarn	120	60		

Anlage 2a

Studienorte Kreisfreie Städte/ Landkreise	Darmstadt	Frankfurt am Main	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Lahn-Gießen	Idstein	Kassel	Rüsselsheim	Wiesbaden
	Kreisfreie Städte									
Darmstadt	0	30	50	110	50	80	50	170	10	40
Frankfurt am Main	30	0	0	90	50	50	40	150	0	30
Kassel	170	150	120	90	130	100	150	0	160	160
Lahn	80	50	30	70	90	0	70	100	80	70
Offenbach am Main	30	0	30	80	60	50	40	140	30	40
Wiesbaden	40	30	50	120	0	70	0	160	0	0
Landkreise:										
Bergstraße	0	50	80	130	60	110	70	200	0	60
Darmstadt-Dieburg	0	30	50	110	50	80	50	170	0	40
Fulda	110	90	70	0	130	70	120	90	110	120
Groß-Gerau	10	0	50	110	50	80	40	170	0	0
Hersfeld-Rotenburg	130	110	90	0	160	80	130	50	130	140
Hochtaunuskreis	40	0	0	80	0	40	0	140	30	30
Kassel	170	150	120	90	180	100	150	0	150	70
Lahn-Dill-Kreis	80	50	30	70	90	0	70	100	80	160
Limburg-Weilburg	70	50	50	120	0	50	0	140	50	40
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	70	50	50	140	40	0
Main-Taunus-Kreis	30	0	30	100	0	50	0	150	0	0
Marburg-Biedenkopf	100	80	50	70	110	0	90	80	90	90
Odenwaldkreis	30	60	80	110	80	110	80	190	60	70
Offenbach	0	0	30	80	60	50	40	110	0	40
Rheingau-Taunus-Kreis	50	60	60	130	0	90	0	190	20	0
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	90	60	150	70	120	30	130	140
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	130	50	90	80	100	100
Waldeck-Frankenberg	160	130	100	100	160	80	120	40	150	140
Werra-Meißner-Kreis	180	150	130	80	200	120	170	40	180	180
Wetteraukreis	50	0	0	70	60	30	50	120	40	50
Angrenzende Kreise										
Land: Niedersachsen										
Kreise:										
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—
Land: Rheinland-Pfalz										
Kreisfreie Stadt:										
Mainz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0
Kreise:										
Mainz-Bingen	—	—	—	—	0	—	—	—	0	0
Rhein-Lahn-Kreis	—	—	—	—	0	—	—	—	0	—
Land: Bayern										
Kreise:										
Bad Kissingen	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—
Rhön-Grabfeld	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—

Anlage 3

Zusammenstellung von Hochschulzugangsberechtigungen, die von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Staatsvertrages gegenseitig anerkannt und bei der Berechnung des Bewerberanteils der Landesquote nach § 12 Abs. 3 der Vergabeverordnung zu berücksichtigen sind.

1. Hochschulzugangsberechtigungen für alle Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen
 - 1.1 Hochschulzugangsberechtigungen, die von deutschen Institutionen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen oder zuerkannt werden
 - 1.1.1 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969, in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1)
 - 1.1.2 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit neugestalteter (kursgegliederter) Oberstufe, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Nr. 175.3) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 7. November 1974 (Nr. 192)
 - 1.1.3 Reifezeugnis einer Waldorfschule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 1960 in der Fassung vom 3. Oktober 1968 (Nr. 226) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191 § 19 Nr. 7); gilt für Zeugnisse aus Baden-Württemberg bis 1978, Hessen: Kassel bis 1978, Frankfurt und Marburg bis 1979, ausgenommen Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 1972 bis 31. Juli 1976.
 - 1.1.4 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Nr. 180)
 - 1.1.5 Reifezeugnis eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (Nr. 248)
 - 1.1.6 Zeugnis, das bei der Abschlußprüfung an einer Bundeswehrfachschule gemäß § 1 Abs. 5 und 7 der am 7. April 1967 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Prüfungsordnung erworben worden ist (auf Antrag), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1967 (Nr. 374)
 - 1.1.7 Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung für Nichtschüler, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Nr. 191 § 15)
 - 1.1.8 Zeugnis über das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (Nr. 192.2)
 - 1.1.9 Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1959 in der Fassung vom 12. März 1970 (Nr. 240), ausgenommen Zeugnisse aus Niedersachsen seit August 1971 und Bremen seit 1972
 - 1.1.10 Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Januar 1968 (Nr. 202)
 - 1.1.11 Ergänzungsprüfungszeugnis der Frauen-Oberschulen in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1) sowie Ergänzungsprüfungszeugnis der „Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife“ (bis 1966: Frauen-Oberschulen), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Januar 1968 (Nr. 231.4); Rheinland-Pfalz, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1); Niedersachsen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 1958 (Nr. 231.2); im Saarland, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30. März 1967 (Nr. 231.3)
 - 1.1.12 Abschlußzeugnis des Sonderlehrgangs für Spätheimkehrer in Göttingen (1954/55), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Januar 1955 (Nr. 275)
 - 1.1.13 Reifezeugnis (Baccalauréat), das von einem deutschen Staatsangehörigen am Maréchal-Ney-Gymnasium in Saarbrücken bis zum 31. Dezember 1959 erworben ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 1957 (Nr. 225)
 - 1.2 Hochschulzugangsberechtigungen, die auf Grund besonderer Regelungen nur in bestimmten Ländern erworben werden können

BADEN-WÜRTTEMBERG

- 1.2.1 Reifezeugnis im Rahmen eines an 12 Gymnasien laufenden Versuchs der Neugestaltung des Unterrichts in der Oberstufe (Zeugnisse aus den Jahren 1961 bis 1964), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 1960 (Nr. 206)

BAYERN

- 1.2.2 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.1)
- 1.2.3 Reifezeugnis einer Wirtschaftsoberrealschule in Bayern, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 200)
- 1.2.4 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Willstätter-Gymnasium in Nürnberg (Zeugnisse aus den Jahren 1971 und 1972), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.7)

BERLIN

- 1.2.5 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 1964 (Nr. 201.8)
- 1.2.6 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Schulfarm Insel Scharfenberg und an der Humboldtschule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1969 (Nr. 520)
- 1.2.7 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Ranke-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Wedding, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1970 (Nr. 520.3)
- 1.2.8 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines „Volkshochschullehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife“ in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. April 1971 (Nr. 253.4)
- 1.2.9 Reifezeugnis eines Kollegs (hier: Berlin-Kolleg), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1962 (Nr. 253), vom 7./8. November 1963 (Nr. 253.1), vom 22. Oktober 1964 (Nr. 253.2) sowie vom 18. Oktober 1965 (Nr. 253.3)

BREMEN

- 1.2.10 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.2)

- 1.2.11 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Huckelriede, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. August 1968 sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1974

- 1.2.12 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. September 1970 (Nr. 520.6) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.13 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Kippenberg-Gymnasium in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.8) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.14 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium am Barkhof, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.15 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kleinen Helle, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.16 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Körnerschule und am Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule, Bremerhaven, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1976 (Nr. 522)

- 1.2.17 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs „Gymnasialer Aufbauzug an den Handels- und Höheren Handelsschulen im Lande Bremen“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. November 1976

HAMBURG

- 1.2.18 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.3)

HESSEN

- 1.2.19 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.4)

- 1.2.20 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Wilhelm von Oranien-Schule in Dillenburg, an der Liebig-Schule in Frankfurt am Main und an der Herder-Schule in Kassel erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (Nr. 207) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1974 (Nr. 207.1)
- 1.2.21 Reifezeugnis, das an der Ernst-Reuter-Schule I in Frankfurt am Main in den Jahren 1973 bis 1976 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1976
- 1.2.22 Abiturzeugnis der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld aus den Prüfungsjahren 1976 und 1977 „mit den Leistungsfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bzw. Fremdsprache und Wirtschaftswissenschaften“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1976

NIEDERSACHSEN

- 1.2.23 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.5)
- 1.2.24 Reifezeugnis des staatlich anerkannten privaten Gymnasiums „Stiftung Landschulheim am Soling bei Holzminden“ seit 1970, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970
- 1.2.25 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Raabe-Schule in Braunschweig seit 1971, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1971 (Nr. 520.9)

NORDRHEIN-WESTFALEN

- 1.2.26 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums (Reifezeugnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien) ab Ostern 1964 bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1964 (Nr. 201.7)
- 1.2.27 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs an der Hildegardis-Schule in Bochum bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1969 (Nr. 520.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)
- 1.2.28 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs u. a. an der Staatlichen Hildegard-von-Bingen-Schule in Köln-Sülz und am Kreisgym-

nasium Grevenbroich bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)

- 1.2.29 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule“ in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 520.4)

RHEINLAND-PFALZ

- 1.2.30 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Mainzer Studienstufe“ von 1969 bis 1973 an folgenden 7 Gymnasien:
 Staatliches Westerwald-Gymnasium in Altenkirchen/Ww., Staatliches Goethe-Gymnasium in Bad Ems, Staatliches Max-von-Laue-Gymnasium in Koblenz, Staatliches Carl-Bosch-Gymnasium in Ludwigshafen, Bischöfliches Willigis-Gymnasium in Mainz, Staatliches Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Neustadt/W., Staatliches Hans-Purmann-Gymnasium in Speyer, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. April 1970 (Nr. 520.5)

SAARLAND

- 1.2.31 Reifezeugnis der Wirtschaftsober-schule Saarbrücken, das in den Jahren 1956 bis 1961 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 225.2)
- 1.2.32 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 201.6)
- 1.2.33 Reifezeugnis des Schulversuchs „Oberstufe Saar“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970
- 1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, die von ausländischen oder internationalen Höheren Schulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen werden
- 1.3.1 Reifezeugnis der John-F.-Kennedy-Schule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 274)
- 1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen-Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. April 1972
- 1.3.3 Reifezeugnis des Französischen Gymnasiums in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1957 (Nr. 312 Ziffer 6)

- 1.4 Hochschulzugangsberechtigungen (allgemeine Hochschulreife) die in Hamburg
am Staatlichen Wirtschaftsgymnasium und
am Staatlichen Abendwirtschaftsgymnasium,
in Hessen
am Wirtschaftsgymnasium,
in Nordrhein-Westfalen
am Gymnasium für Frauenbildung und
am Gymnasium für Frauenbildung mit differenzierter Oberstufe,
in Rheinland-Pfalz
am Wirtschaftsgymnasium und
am Technischen Gymnasium,
in Schleswig-Holstein
am Fachgymnasium wirtschaftlicher Zweig
erworben werden, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976
- 1.5 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegschele“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nr. 1
2. Hochschulzugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen
- 2.1 Vereinbarungen über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an z. Z. bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen erworben worden sind; dies gilt nicht für das Studium der Lehrämter, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976; hiervon sind gegenseitige Anerkennungsvereinbarungen zwischen den Ländern unberührt
- 2.2 Sondervereinbarung über die Anerkennung der im Zuge der Durchführung des Schulversuchs „Kollegschele“ in Nordrhein-Westfalen erworbenen Abschlüsse, hier: Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nr. 2
- 2.3 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

Vergabe von Studienplätzen für den öffentlichen Gesundheitsdienst

1. Als Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung wird anerkannt, wer sich mit Erfolg einem Auswahlverfahren unterzogen und nach Maßgabe von Nr. 5 vertraglich verpflichtet hat.
 - 2.1 Zur Auswahl als Bewerber kann zugelassen werden, wer
 - 2.1.1 die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife für den angestrebten Studiengang besitzt,
 - 2.1.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 - 2.1.3 im Zeitpunkt der Zulassung zur Auswahl das 26., als Person, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung nicht nur vorübergehend um wenigstens fünfzig vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert ist, das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - 2.1.4 nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder einer Sucht zur Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst unfähig oder ungeeignet ist.
 - 2.2 Der Antrag ist für ein Wintersemester jeweils bis zum 15. Mai, für ein Sommersemester jeweils bis zum 15. November an den Sozialminister zu richten. Das Nähere über die erforderlichen Antragsunterlagen regelt der Sozialminister.
 - 3.1 Die Auswahl erfolgt durch den Sozialminister nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers vor einer Auswahlkommission.
 - 3.2 Die Kommission besteht aus drei vom Sozialminister berufenen Mitgliedern, die dem höheren Dienst angehören und von zwei Psychologen beraten werden. Ein Mitglied muß staatsärztlich geprüfter Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
 - 3.3 Von der Auswahlkommission ist die Eignung und Bereitschaft des Antragstellers für die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst zu begutachten. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens bestimmt der Sozialminister.
 - 4.1 Wird nachträglich bekannt, daß im Zeitpunkt der Anerkennung als Bewerber eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht vorgelegen hat, kann die Anerkennung vom Sozialminister zurückgenommen werden.
 - 4.2 Tritt nachträglich ein Umstand ein, der bei Vorliegen im Zeitpunkt der Anerkennung deren Versagung gerechtfertigt hätte, kann sie vom Sozialminister widerrufen werden.
 - 5.1 Der vom Sozialminister auf Vorschlag der Auswahlkommission ausgewählte Bewerber wird als Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst anerkannt, wenn er sich vor Aufnahme des Studiums für den Fall der Zulassung durch Vertrag mit dem Land Hessen verpflichtet,
 - 5.1.1 Praktika von insgesamt elf Monaten in vom Sozialminister zu bestimmenden Einrichtungen abzuleisten sowie
 - 5.1.2 nach Erwerb der Approbation oder Bestallung auf die Dauer von acht Jahren eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Hessen auszuüben.
 - 5.2 Der Sozialminister meldet die anerkannten Bewerber, die sich nach Nr. 5.1 verpflichtet haben, der Zentralstelle zur Zuteilung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorbehaltenen Studienplätze.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 40,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 4,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)